

Beilage 2964

(Vergl. Beilage 2875)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

Der Landtag hat über die Schreiben

1. des Staatsministeriums der Justiz (Nr. 11 591),
 2. des Rechtsanwalts Dr. Kretschmann in Schongau (Nr. 11 662)
- betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Klotz

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

die Immunität nicht aufzuheben.

München, den 26. Juni 1952

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner

Beilage 2965

(Vergl. Beilage 2905)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung von Stellen und Haushaltsmitteln aus Anlaß der Überführung der bisherigen US-Lohnstellen auf die Besatzungslastenverwaltung (Beilage 2871)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Antrag zuzustimmen.

München, den 27. Juni 1952

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner

Beilage 2966

(Vergl. Beilage 2926)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten von Knoeringen, Kiene und Fraktion betreffend Erlass einer Verordnung zur Durchführung des § 38 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes (Beilage 2806)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, auf Grund der ihr in § 38 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. November 1949 (GVBl. S. 287) erteilten Ermächtigung

1. zu bestimmen, daß die Ansprüche auf Entschädigung für Entziehung der Freiheit (§ 15 EG.) mit dem vollen festgestellten Betrag zu befriedigen sind wie folgt:
 - a) Ansprüche bis zum festgestellten Betrag von 3000 DM voll in bar,
 - b) bei Ansprüchen von 3000 bis 6000 DM 3000 DM in bar und der Rest durch Hingabe von Schuldverschreibungen gemäß § 38 Abs. 3 EG.,
 - c) Ansprüche über 6000 DM zur Hälfte in bar und zur Hälfte mit Schuldverschreibungen wie unter b);
2. die notwendigen Maßnahmen zur Ausgabe der in Abs. 1 erwähnten Schuldverschreibungen zu treffen;
3. fehlende Verordnungen zum Vollzug des Entschädigungsgesetzes beschleunigt zu erlassen.

München, den 27. Juni 1952

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner